



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-111-001632

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 81 Mitzeichnungen und 71 Diskussionsbeiträgen sowie zahlreiche weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Auffassung darüber, ab wann Personen wahlberechtigt sein sollen, Schwankungen und Veränderungsprozessen unterliege. Eine Absenkung des Wahlalters wäre zeitgemäß und könnte den Anerkennungsgrad der staatlichen Institutionen unter Jugendlichen heben, da diese dann auch durch Jugendliche gestaltet werden könnten. Jugendliche seien in hohem Ausmaß politisch engagiert. Dieses Engagement und Interesse könne sich zurzeit nur außerparlamentarisch äußern. Die Interessen von Jugendlichen würden verstärkt wahrgenommen werden, wenn diese wahlberechtigt seien. Dies würde auch dem Grundgedanken der Demokratie sowie dem Sinn der UN-Kinderrechtskonvention von 1992 entsprechen.

Weitere Petenten tragen vor, dass Jugendliche in einigen Bundesländern bereits mit 16 Jahren bei Landtagswahlen wählen und auf diese Weise politisch mitbestimmen dürften. Mit 16 würden schon viele Jugendliche eine Ausbildung machen, Geld verdienen und Steuern zahlen. Ferner dürften sie im Straßenverkehr Motorroller fahren. Zudem dürfe



man mit 16 Jahren in eine Partei eintreten und sich politisch engagieren. Damit Jugendliche ihre Zukunft mitgestalten könnten, müsse es daher in einer Demokratie auch ein Wahlrecht ab 16 Jahren geben. Ansonsten seien die Interessen dieser Generation unterrepräsentiert.

Darüber hinaus setzen sich einige Petenten für die Herabsetzung des Wahlalters auf 15, 14 oder 12 Jahre ein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Ferner hat der Ausschuss in der 19. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. „Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie im Grundgesetz“ (Drucksache 19/16) zur Beratung vorlag und der am 18. März 2019 eine öffentliche Anhörung zu dieser Thematik durchgeführt hat.

Zudem hat der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode ein weiteres Verfahren gemäß § 109 GOBT durchgeführt und den Ausschuss für Inneres und Heimat um Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (aktives Wahlrecht ab 16 Jahren)“ auf Drucksache 19/13513 und „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (aktives Wahlrecht ab 16 Jahren)“ auf Drucksache 19/13514, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des aktiven Wahlrechts“ (Drucksache 19/23687) sowie zum Antrag der Fraktion der FDP „Wahlrecht ab 16“ (Drucksache 19/23926) gebeten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Hinsichtlich der Altersgrenze für das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag stellt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass nach Artikel 38 Absatz 2, 1. Halbsatz Grundgesetz (GG) wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.



Das Bundeswahlgesetz (BWahlG) nimmt diese Wahlaltersgrenze in § 12 Absatz 1 Nr. 1 BWahlG bezüglich des aktiven Wahlrechts auf und präzisiert, dass alle Deutschen wahlberechtigt sind, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Dieselbe Altersgrenze gilt für das passive Wahlrecht: Nach Artikel 38 Absatz 2, 2. Halbsatz GG ist bei der Wahl zum Deutschen Bundestag wählbar, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Die Volljährigkeit tritt gemäß § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Dementsprechend bestimmt § 15 Absatz 1 Nummer 2 BWahlG die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag als Wählbarkeitsvoraussetzung.

Da das Wahlalter verfassungsrechtlich durch Artikel 38 Absatz 2 GG vorgegeben ist, wäre eine Absenkung des Wahlalters nur nach einer Verfassungsänderung im Verfahren des Artikels 79 GG mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates möglich.

Ferner weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Ausschuss für Inneres und Heimat in der 19. Wahlperiode den o. g. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. „Gesetz zur Stärkung der direkten Demokratie im Grundgesetz“ (Drucksache 19/16) am 16. September 2020 abgelehnt hat (siehe Beschlussempfehlung und Bericht auf Drucksache 19/22743).

Der 19. Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 21. Mai 2021 die o. g. Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (aktives Wahlrecht ab 16 Jahren)“ auf Drucksache 19/13513 und „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes (aktives Wahlrecht ab 16 Jahren)“ auf Drucksache 19/13514, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des aktiven Wahlrechts“ (Drucksache 19/23687) sowie den Antrag der Fraktion der FDP „Wahlrecht ab 16“ (Drucksache 19/23926) auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (Drucksache 19/29812) abgelehnt (vgl. Plenarprotokoll 19/231).

Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass der 19. Deutsche Bundestag mit dem 25. Gesetz zu Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395)



beschlossen hat, eine Reformkommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befassen und Empfehlungen erarbeiten soll.

Gemäß § 55 Satz 2 BWahlG soll sich die Reformkommission u. a. auch mit der Frage des Wahlrechts ab 16 Jahren befassen und Vorschläge zur Modernisierung der Parlamentsarbeit entwickeln. Sie soll spätestens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen.

Auf der Grundlage des Antrages auf Drucksache 19/28787 hatte sich die Wahlrechtskommission am 23. Juni 2021 am Ende der 19. Wahlperiode konstituiert.

Der 20. Deutsche Bundestag hat am 16. März 2022 erneut die Einsetzung einer Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit beschlossen. Nähere Einzelheiten zu Zusammensetzung, Auftrag und Arbeitsweise können dem Antrag der Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Drucksache 20/1023) entnommen werden.

Abschließend stellt der Ausschuss ausdrücklich heraus, dass ausweislich des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ eine Änderung des Grundgesetzes beabsichtigt ist, um das aktive Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken (S. 12).

Vor diesem Hintergrund und im Lichte des Koalitionsvertrages empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.